

## Synopse zur Mandatserteilung für die Gesellschafterversammlung der Solarpark Speichersdorf GmbH & Co. KG

Beschlüsse lt. § 10 Abs. 8 Gesellschaftervertrag	Entscheidung durch den Geschäftsführer der Stadtwerke	Entscheidung durch den Gemeinderat
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages		X
2. Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung; Wahl des Jahresabschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung	X	
3. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge	X	
4. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands gemäß § 2	X	
5. Liquidation der Gesellschaft		X
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen	X	
7. Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans	X	
8. Alle Änderungen an den sonstigen im Handelsregister einzutragenden Tatsachen.	X	

Beschlüsse lt. § 10 Abs. 9 Gesellschaftervertrag Die Gesellschafterversammlung beschließt überdies über folgende Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in einem ordnungsgemäß festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:		
a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Volumen von mehr als 10.000,00 EUR	X	
b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche in Höhe von jeweils mehr als 10.000,00 EUR	X	
c) Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs bei einem Streitwert von über 10.000,00 EUR	X	
d) jegliche Maßnahmen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören und Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als 10.000,00 EUR begründen und/oder eine Bindungsdauer von mehr als 12 Monaten beinhalten.	X	

<b>Beschlüsse lt. § 10 Abs. 10 Gesellschaftervertrag</b>		
Die Gesellschafterversammlung beschließt zudem über die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Tochterunternehmen oder Beteiligungen bei der Abstimmung über Maßnahmen gemäß vorstehend Abs. 8 und 9.	X	

<b>Beschlüsse lt. § 10 Abs. 11 Gesellschaftervertrag</b>		
Die Gesellschafterversammlung kann ferner alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zum Gegenstand ihrer Beschlussfassung machen.	X	